



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

aktuell

02/2019



SEITE 08 > **Schutz vor Deckungslücken**

Erweiterte Auslandsdeckung

SEITE 02 > **Ihr Versicherungsschutz**
Treuhandtätigkeit

SEITE 06 > **Höchstpersönliche Tätigkeit**
Verpackungsgesetz

SEITE 10 > **Risikomanagement**
Fallsupervision

SEITE 12 > **Einladung**
Dialog Baden-Baden 2019
(Vorabend der IDW Arbeitstagung)

Vor Ihnen liegt die neue Ausgabe von „VSW aktuell“. Im ersten Fachbeitrag beleuchten wir die deckungsrechtlichen Aspekte der Treuhandtätigkeit und grenzen die verwaltende von der geschäftsführenden Treuhand ab (Seite 2 ff.).

Für Hersteller existieren umfangreiche Pflichten zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung über die in den Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen. Die erforderliche Prüfung und Bestätigung dieser Erklärungen kann durch einen Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater erfolgen. Wir haben in letzter Zeit vermehrt Anfragen dazu erhalten und stellen entsprechenden Versicherungsschutz auch für Berufsgesellschaften zur Verfügung, obwohl die Prüfung nur als höchstpersönliche Tätigkeiten der Berufsträger möglich ist (Seite 6 f.).

Besonders möchte ich Ihr Augenmerk auf einen instruktiven Fall zum Auslandsschutz lenken (Seite 8 f.). In diesem war die deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch einen mittelbaren Auslandsbezug einer Klage auf Schadensersatz vor einem chinesischen Gericht ausgesetzt, obwohl sie selbst kein Mandatsverhältnis mit einer chinesischen Gesellschaft unterhielt. Der Fall zeigt die internationalen Verflechtungen und die Relevanz eines besonderen Auslandsschutzes, der über den in der Grunddeckung enthaltenen Versicherungsschutz hinausgeht.

Abschließend beschreiben wir mit der sogenannten Fallsupervision ein weiteres Mittel für Ihr Risikomanagement (Seite 10 ff.).

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.



Dr. Alexander Schröder
Leiter der VSW



Versicherungsschutz bei Treuhandtätigkeit

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater werden aufgrund ihrer hohen Vertrauensstellung und Sachkunde mitunter als Treuhänder mandatiert. In dieser Funktion wird ihnen auf gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Basis die Verfügungsmacht an dem Treugut eingeräumt. Auch wenn Berufsträger für solche Tätigkeiten prädestiniert sind, sind dabei doch berufs- und deckungsrechtliche Aspekte zu beachten, von denen einige nachfolgend kurz dargestellt werden.



In dieser gesetzlichen Terminologie zeigt sich bereits ein ganz wesentlicher Aspekt: erlaubt ist Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern die „verwaltende“ Treuhand; nicht erlaubt ist dagegen eine „geschäftsführende“ Treuhand.

«

Berufsrecht

In berufsrechtlicher Hinsicht ergibt sich zunächst aus § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG, dass die „treuhänderische“ Tätigkeit mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar ist. In § 15 BOSTB werden dazu beispielhaft Tätigkeiten aufgeführt, so u. a. der Testamentsvollstrecker und der Insolvenzverwalter, aber auch die Verwaltung fremden Vermögens, das Halten von Geschäftsanteilen für Dritte und die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten.

Für den Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer folgt die berufsrechtliche Zulässigkeit aus § 2 Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO, nach denen auch die „treuhänderische Verwaltung“ zum Tätigkeitsinhalt gehört.

Versicherungsschutz

In dieser gesetzlichen Terminologie zeigt sich bereits ein ganz wesentlicher Aspekt: erlaubt ist Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern die „verwaltende“ Treuhand; nicht erlaubt ist dagegen eine „geschäftsführende“ Treuhand.

Den gesetzlichen Regelungen folgend, bezieht sich der Versicherungsschutz für Treuhandtätigkeiten nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (aktuell: AVB-WSR 2019 – „AVB“) sowohl für den Steuerberater als auch für den Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer somit allein auf die verwaltende Treuhand (vgl. Teil 3, B., Ziffer 2.6 bzw. Teil 4, B., Ziffer 1.4 AVB: „nicht geschäftsführender Treuhänder“). Die geschäftsführende Treuhand ist damit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (so auch OLG München, VersR 1997, 961; rechtskräftig durch Nichtannahmebeschluss des BGH vom 4.12.1996, IV ZR 37/96).

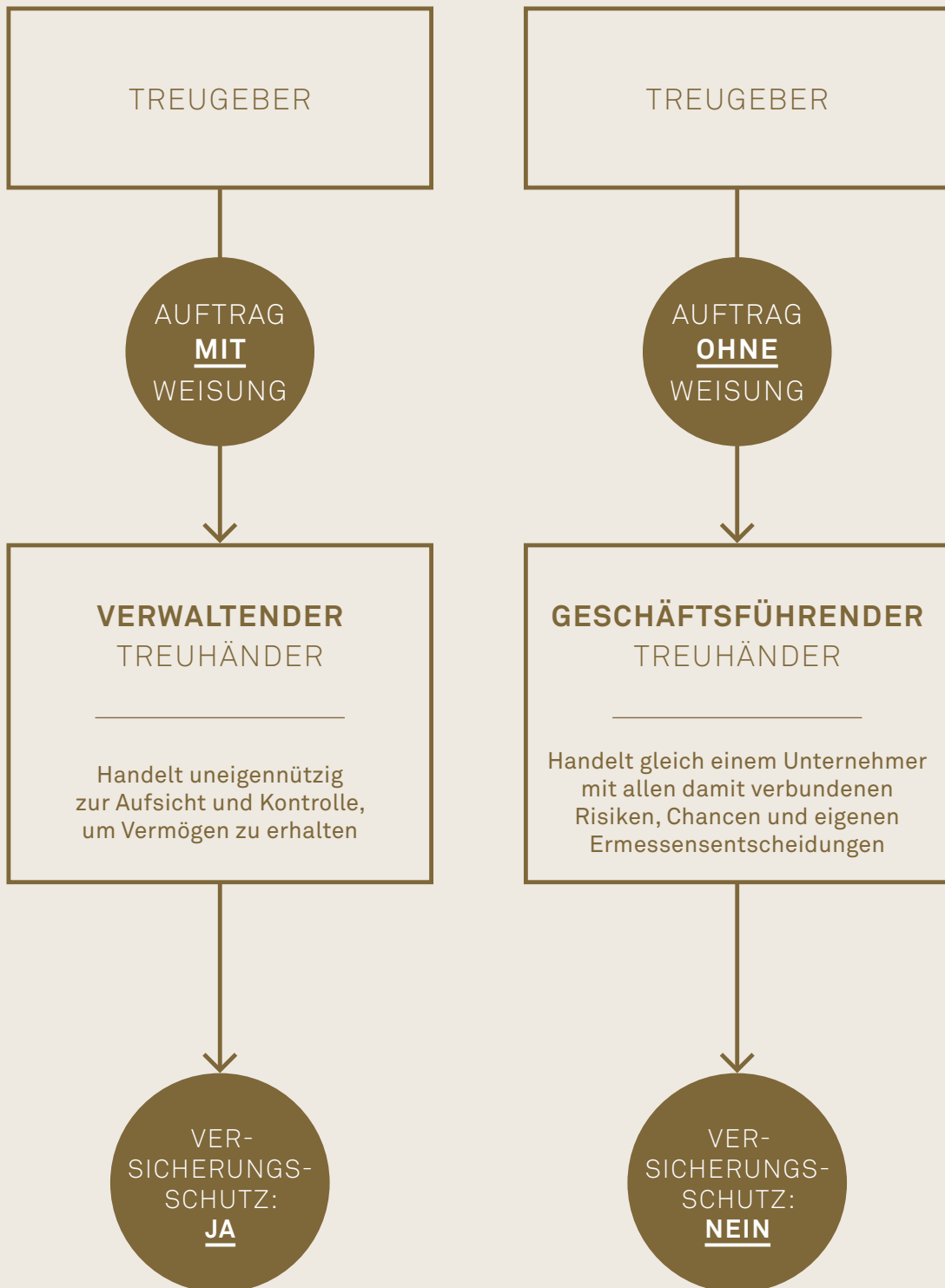
Auszug aus Teil 4, B. unserer AVB-WSR 2019 (Risikobeschreibung)

B. Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz umfasst die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach §§ 2, 43a Abs. 2 Nr. 4, 129 WPO, und zwar

- 1.4 die Tätigkeit als nicht geschäftsführender Treuhänder, z.B. die treuhänderische Verwaltung aufgrund gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Treuhänderschaft;



Verwaltende Treuhand

Doch worin bestehen nun die Unterschiede? Die „verwaltende“ Treuhand ist eine reine Aufsicht und Kontrolle im Interesse des Treugebers. Sie hat für den Berufsträger einen uneigennütigen Charakter und zielt darauf ab, für einen gewissen Zeitraum die wirtschaftlichen Interessen des Treugebers (Vermögensinhabers) wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang betreut der Berufsträger z. B. Rechte, Kommanditbeteiligungen, Unternehmen oder Vermögensteile des Treugebers in dessen Interesse. Dazu muss der Treuhänder weisungsgebunden sein und darf keinen Raum für eine eigenverantwortliche Konkretisierung der ihm obliegenden Pflichten haben. Zudem muss er allein in der Absicht handeln, die ihm übertragenen Vermögensgegenstände zu erhalten.

Geschäftsführende Treuhand

Sind mit der Treuhandtätigkeit allerdings unternehmerische Zwecke verbunden, handelt es sich um eine sogenannte „geschäftsführende Treuhand“. Kennzeichnend dafür ist ein unternehmerisches Handeln seitens des Treuhänders in Gestalt der Vornahme von eigenen kaufmännischen (Ermessens-)Entscheidungen, auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete Entscheidungen oder das Fehlen von Weisungen und Vorgaben des Treugebers. Danach ist der Treuhänder also „geschäftsführend“, wenn er letztlich „gleich einem Unternehmer“ mit allen unternehmerischen Freiheiten und Risiken agiert und gerade nicht mehr rein aufsichtsführend/kontrollierend tätig ist.

Abgrenzungsschwierigkeiten

In der Praxis wird es jedoch regelmäßig zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen diesen beiden Treuhandarten kommen, zumal Treuhandverträge relativ individuell gehalten sind und die Formulierung der Rechte und Pflichten des Treuhänders mitunter nicht klar erkennen lassen, ob die Tätigkeit nun rein verwaltend ist oder nicht. Besonders brisant ist eine Treuhandtätigkeit, die sowohl verwaltende als auch geschäftsführende Elemente beinhaltet. Und es gibt Fälle, in denen eine geschäftsführende Treuhand im Zusammenhang mit einem steuerlichen Beratungsmandat erbracht wird, d. h. es treffen dann eine klassische Beratungsleistung und eine geschäftsführende Treuhandtätigkeit aufeinander.

Weitere versicherungsrechtliche Aspekte

Des Weiteren ist zu beachten, dass z. B. bei der Testamentsvollstreckung oder der Insolvenzverwaltung Versicherungsschutz nur dann besteht, wenn der Haftpflichtanspruch nicht aus einem unternehmerischen Handeln resultiert (vgl. Teil 3, A., Ziffer 4.3 a und Teil 4, A., Ziffer 4.3 a AVB; für den Insolvenzverwalter siehe aber auch Teil 3, B., Ziffer 3.2 und Teil 4, B., Ziffer 2.2 AVB). Sofern der Treuhänder ein eigenes Treuhandkonto führt, stellt sich die Frage der „Anderkontendeckung“. Zudem sollten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der Ausübung von Treuhandtätigkeiten darauf achten, nicht die Grenzen der erlaubten Rechtsberatung zu überschreiten (vgl. § 5 RDG und Teil 3, B., Ziffer 4 und Teil 4, B., Ziffer 3 AVB). Es sollte immer auch kritisch geprüft werden, ob die aktuell vorhandene Versicherungssumme für das Haftungsrisiko aus der Treuhandtätigkeit ausreichend bzw. angemessen ist; für Steuerberater ergibt sich diese Anforderung an die Angemessenheit sogar explizit aus § 67 Abs. 1 StBerG.

In geeigneten Fällen kann sich der Abschluss einer Einzelrisikodeckung mit separaten Versicherungskapazitäten – speziell für das konkrete Treuhandmandat – lohnen.

Angesichts der hier nur beispielhaft aufgezeigten Themenkomplexität im Zusammenhang mit der Übernahme von Treuhandmandaten sollte der Berufsträger daher im Zweifel mit dem konkreten Fall an uns herantreten, um die deckungsseitigen Aspekte im Vorfeld abzuklären. Die Referenten der VSW stehen dafür gerne beratend zur Verfügung.



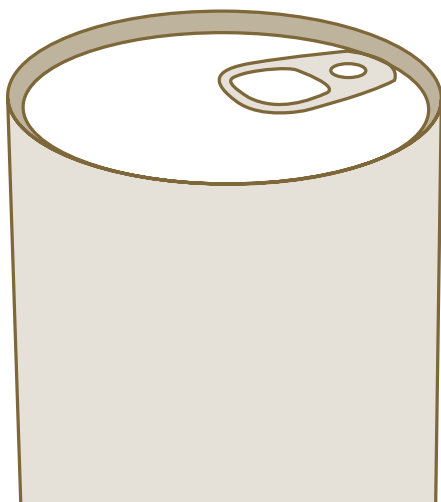
Besonders brisant ist eine Treuhandtätigkeit, die sowohl verwaltende als auch geschäftsführende Elemente beinhaltet. ... Angesichts der hier nur beispielhaft aufgezeigten Themenkomplexität im Zusammenhang mit der Übernahme von Treuhandmandaten sollte der Berufsträger daher im Zweifel mit dem konkreten Fall an uns herantreten, um die deckungsseitigen Aspekte im Vorfeld abzuklären.

«

Verpackungsgesetz

Die Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers und Steuerberaters sind vielfältig und erfahren immer wieder Erweiterungen. In letzter Zeit haben wir des Öfteren Anfragen erhalten, ob eine Prüfung gemäß des Verpackungsgesetzes durch die Berufsgesellschaft selbst oder durch einen für die Berufsgesellschaft tätigen Berufsträger vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Hintergrund ist die Veröffentlichung der „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen zur Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 VerpackG“ mit Stand vom 6.9.2019 für das Bezugsjahr 2019 bzw. vom 1.1.2019 für das Bezugsjahr 2018 durch die Zentrale Stelle Verpackungsregister. In dem Beitrag nehmen wir zum Versicherungsschutz für diese Prüfungen und Bescheinigungen Stellung.



Gesetzliche Verpflichtung der Mandanten

Nach § 11 Abs. 1 VerpackG sind Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen dazu verpflichtet, jährlich bis zum 15.5. eine Erklärung über sämtliche von ihnen in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen in der sogenannten Vollständigkeitserklärung zu hinterlegen.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind gemäß § 3 Abs. 8 VerpackG mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Die Vollständigkeitserklärung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen gemäß § 27 Abs. 2 VerpackG registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer. Von der Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung ist befreit, wer nach § 11 Abs. 4 VerpackG die dort genannten Mengen an Verpackungen nicht überschreitet. Dies ist durch den Prüfer im ersten Schritt festzustellen.



In diesem Sonderfall stellen wir für die höchstpersönliche Tätigkeit des die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 VerpackG erfüllenden Berufsträgers der Versicherungsnehmerin bedingungsgemäßen Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmerin (Berufsgesellschaft) zur Verfügung, ...

«

Versicherte Tätigkeit

Nach unseren Versicherungsbedingungen umfasst der Versicherungsschutz die Durchführungen von betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Erteilung von Vermerken und Bescheinigungen hierüber (Teil 3, B., Ziffer 2.1, Teil 4, B., Ziffer 1.1 AVB-WSR 2019). Das Ausfertigen der oben genannten Vollständigkeitserklärung, bzw. die Vorabprüfung einer möglichen Befreiung, stellt eine solche Prüfung dar.

Insofern sind diese Tätigkeiten an sich im bedingungsgemäßen Umfang versichert.

Nur natürliche Person als Prüfer

Fraglich ist, ob sich die beauftragte Berufsgesellschaft selbst für diese Tätigkeit in genanntem Register eintragen lassen kann, oder nur der Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater höchstpersönlich die Tätigkeit ausführen darf – nur er sich also selbst ins Register eintragen lassen kann.

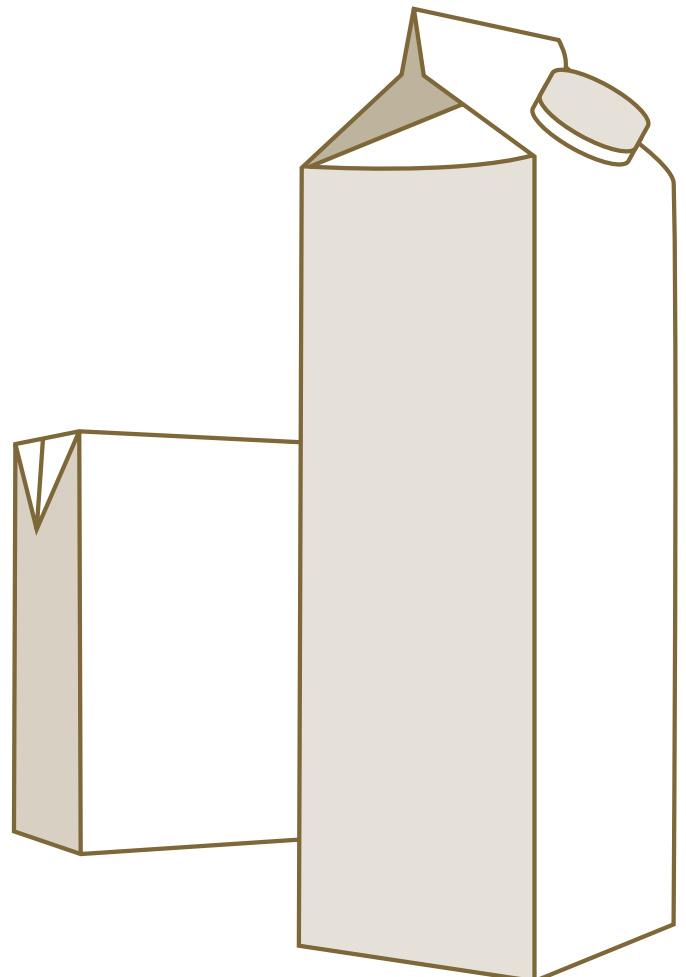
Nach dem Stand der aktuellen Verwaltungspraxis kann eine beauftragte Berufsgesellschaft sich nicht selbst im Register eintragen lassen. Ausschließlich natürliche Personen werden nach den Prüfleitlinien und der Praxis der Zentralen Stelle als Prüfer erfasst.

Höchstpersönliche Tätigkeit des Prüfers

Gleichwohl werden in der Praxis die Verträge über die Prüfung von Vollständigkeitserklärungen häufig mit den Berufsgesellschaften geschlossen.

Bedingungsmäßig besteht im Regelfall Versicherungsschutz für die Tätigkeiten, die die Versicherungsnehmerin selbst, also die Berufsgesellschaft, im eigenen Namen gegenüber den Mandanten erbringt. In diesem Falle wäre es jedoch nicht die Berufsgesellschaft, die die Leistung gegenüber den Mandanten erbringt, sondern der Berufsträger im eigenen Namen.

Dies steht in diesem Ausnahmefall dem Versicherungsschutz jedoch nicht entgegen. In diesem Sonderfall stellen wir für die höchstpersönliche Tätigkeit des die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 VerpackG erfüllenden Berufsträgers der Versicherungsnehmerin bedingungsgemäßen Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmerin (Berufsgesellschaft) zur Verfügung, sofern dieser Berufsträger in eigenem Namen, jedoch „für Rechnung der Versicherungsnehmerin“ tätig wird. Dies ist gegeben, soweit die Umsätze aus der Tätigkeit nachweislich der Versicherungsnehmerin wirtschaftlich zufließen.



Erweiterte Auslandsdeckung schützt vor Deckungslücken

Mit der immer noch weiter zunehmenden Internationalisierung kommen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater immer mehr mit Sachverhalten in Berührung, die Auslandsbezüge aufweisen. Der Beitrag zeigt anhand eines besonderen Falls auf, wie sogar ein Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater, der kein Mandatsverhältnis zu einem ausländischen Mandanten unterhält, die Grenzen der Grunddeckung im Ausland überschreiten kann.

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie deren Berufsgesellschaften aller Größen sollten sich auch vor den Risiken schützen, die in ihrer Kanzlei durch Auslandssachverhalte entstehen können. Daher deckt die bei uns geführte Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater einen erheblichen Teil der durch einen Auslandsbezug denkbaren Schäden ab.

In diesem Sinn legen unsere Versicherungsbedingungen fest, was versichert ist und was nicht.

Grenzen der Auslandsdeckung

So sind Haftpflichtansprüche u. a. dann nicht gedeckt, wenn

- ▶ diese vor einem ausländischen Gericht geltend gemacht werden (mit Ausnahme von Gerichten im europäischen Ausland, der Türkei, der russischen Föderation und Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion),
- ▶ diese aus Tätigkeiten der Niederlassungen, Zweigniederlassungen oder Beratungsstellen im Ausland resultieren.

Grenzen bestehen auch bei Haftpflichtansprüchen aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts (mit Ausnahme des Rechts des europäischen Auslands, der Türkei, der russischen Föderation und Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion).

Weitere Details der Regelung ergeben sich aus Teil 3, A., 4.1 und Teil 4, A., 4.1 AVB-WSR 2019.

In einem großen Umfang wird der Berufsträger überblicken, in welchem Umfang er den o. g. im Grundsatz nicht versicherten Risiken ausgesetzt ist. Soweit er ausländische Mandanten berät bzw. inländische Mandanten bei der Expansion ins Ausland begleitet, sind die Berührungspunkte mit ausländischem Recht offensichtlich.

Inanspruchnahme durch Dritte

Schwer kalkulierbare Risiken entstehen, wenn ein (inländischer) Berufsträger durch einen Dritten vor einem außereuropäischen Gericht wegen einer Tätigkeit im Inland in Anspruch genommen wird. Der Hintergrund einer derartigen Inanspruchnahme muss dabei nicht unbedingt ein unmittelbarer Auslandsbezug, d. h. eine Tätigkeit für einen ausländischen Auftraggeber oder eine Beratung im ausländischen Recht sein. Vielmehr entsteht das Risiko bereits durch einen mittelbaren Auslandsbezug, wie folgender Fall zeigt.

Fall: Mittelbarer Auslandsbezug nach China

Eine chinesische Finanzierungsleasinggesellschaft verklagte eine deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor einem chinesischen Gericht in Millionenhöhe. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte die Jahresabschlüsse einer deutschen Mandantin geprüft, die über eine Tochtergesellschaft an chinesischen Gesellschaften beteiligt war. Die Klägerin hatte den chinesischen Gesellschaften Kredite gewährt. Sie behauptete in ihrer Klageschrift, vor der Kreditgewährung auf die soliden Jahresabschlüsse der deutschen Muttergesellschaft vertraut zu haben. Die Jahresabschlüsse hätten sich jedoch später als fehlerhaft herausgestellt, nachdem herauskam, dass Bilanzmanipulationen vorliegen.

lationen bei den chinesischen Gesellschaften stattgefunden hatten, die schließlich zur Insolvenz der chinesischen und auch der deutschen Gesellschaft führte. Die Klägerin sei mit ihren Krediten weitgehend ausgefallen.

Das chinesische Gericht ließ die Klage gegen die deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in China zu. Gemäß Artikel 265 der chinesischen Zivilprozessordnung bestehe ein Gerichtsstand am Ort des schädigenden Ereignisses. Ort des schädigenden Ereignisses sei der Ort, an dem die schädigende Handlung erfolge bzw. der Erfolg der schädigenden Handlung eintrete. Danach sei die Klage in China zulässig, da als Folge der vermeintlich unzureichenden Prüfung durch die deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Schaden in China eingetreten sei.

Auslandsdeckung

Der Fall zeigt anschaulich, dass mit den weiter zunehmenden globalen Verflechtungen das Risiko steigt, im außereuropäischen Ausland in Anspruch genommen zu werden. Die internationale Zuständigkeit eines Falls am Ort des schädigenden Ereignisses festzumachen, ist auch unserem Rechtssystem nicht fremd. Es gibt auch weitere Fallgestaltungen, in denen ausländische Gerichte ihre Zuständigkeit für Klagen gegen deutsche Berufsträger bejahen könnten.

Allein schon die Kosten für die anwaltliche Interessenvertretung vor dem ausländischen Gericht sind regelmäßig beträchtlich. Die Auswirkungen der möglichen Anwendung ausländischen Haftungsrechts sind ebenfalls kaum überblickbar.

Hier hilft eine erweiterte Auslandsdeckung, die derartige Risiken mit abdeckt. Mit dieser kann auch auf das internationale Anwaltsnetzwerk des Versicherers zurückgegriffen werden.

Im oben geschilderten Fall verfügte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über einen entsprechenden Versicherungsschutz. Gerne prüfen wir auch, welches auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Deckungskonzept wir Ihnen anbieten können, um Ihre speziellen Auslandsrisiken abzusichern.

Die Grunddeckung „Auslandsschutz“ greift wie üblich bei Geltendmachung vor Gerichten im europäischen Ausland, in der Türkei, in der Russischen Föderation und in den sonstigen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion bzw. bei Verletzung des Rechts der genannten Staaten. Für geografisch darüber hinausgehenden Schutz bieten wir eine erweiterte Auslandsdeckung an.



Der Beitrag zeigt anhand eines besonderen Falls auf, wie sogar ein Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater, der kein Mandatsverhältnis zu einem ausländischen Mandanten unterhält, die Grenzen der Grunddeckung im Ausland überschreiten kann.

«

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater tun bereits viel, um ihre Risiken zu minimieren und Abläufe in der Praxis zu optimieren, damit Konflikte mit Mandanten oder innerhalb der Kanzlei möglichst vermieden werden können. In der Schadenpraxis begegnen uns auch Fälle, deren Ursachen nur auf den ersten Blick in scheinbar fehlendem Fachwissen, versagender Technik, unefektiven Prozessen oder Ähnlichem liegen. Die persönliche Situation, zwischenmenschliche Beziehungen und die Kommunikation innerhalb der Kanzlei und mit Mandanten spielen genauso eine Rolle bei der Entstehung von Risiken. Wir möchten Ihnen eine weitere Strategie zur Risikominimierung vorstellen: Die anlassbezogene Reflexion Ihrer beruflichen Situation in einer Fallsupervision, sei es zur Prävention, sei es in Folge eines bereits vorliegenden Schadensfalles. Fallsupervision stellt den Menschen in den Mittelpunkt und hilft schnell und gezielt bei der beruflichen Risikominimierung und nachhaltigen Klärung in Schadensfällen, die über die finanziellen und juristischen Aspekte hinausgeht. Wir verweisen dazu auf den folgenden Beitrag unserer Gastautorin Frau Dr. Michaela Theißen.

Risiken gezielt erkennen, minimieren und vermeiden

Dr. Michaela Theißen, Rechtsanwältin mit Schwerpunkten im Wirtschaftsrecht, Haftungsrecht der freien Berufe und Arbeitsrecht, zertifizierte Mediatorin, Wirtschaftsmediatorin, Master of Mediation (MM), Supervisorin (mediationsanaloge Fallsupervision)

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Steuerberater können – wie alle Angehörigen der freien Berufe – Fallsupervision für sich nutzen, um ihre berufliche Arbeit zu verbessern und sich selbst zu entlasten. Es ist ein Verfahren zur Reflexion klärungsbedürftiger Situationen oder zur Lösung interner bzw. externer Themen, jedoch keine Mediation. Die Fallsupervision kann zur Reduzierung Ihres Haftungsrisikos beitragen und ihnen Wettbewerbsvorteile verschaffen.

Gegenstand der Fallsupervision sind berufliche Situationen, die als klärungsbedürftig oder belastend empfunden werden. Sie haben die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einer Fallsupervision diese Sachverhalte mit dem Ziel zu reflektieren, sie für sich zu klären und zu entscheiden, wie Sie am besten mit ihnen umgehen. Einige praktische Beispiele:

- ▶ Ein Haftungsfall ist häufig verbunden mit eigener Unsicherheit und Fragen, wie es dazu kommen konnte und welche Veränderungen notwendig sind. Fallsupervision hilft, die Situation für sich zu analysieren und aus ihr zu lernen, damit zukünftig Risiken vermieden werden.
- ▶ Sie können Fallsupervision nutzen, um schwierige anstehende berufliche Situationen optimal vorzubereiten und so Risiken zu minimieren. Das gilt etwa für Gespräche mit und für Mandanten, bei Betriebsprüfungen oder anspruchsvollen Verhandlungen.
- ▶ Aber auch intern kann es belastende Gespräche geben, etwa mit Partnern, die über die Strategie oder die Budgetverteilung unterschiedlicher Meinung sind, oder zur Vorbereitung schwieriger Mitarbeitergespräche.
- ▶ Themen innerhalb der Kanzlei, die noch nicht offen konfliktreich sind, können durch Fallsupervision eine konstruktive Wendung nehmen. Denken Sie daran, wenn die Arbeit nicht „rund“ läuft, oder wenn Sie das Gefühl haben, dass Partner, Fachkräfte oder Teams „auf dem Sprung“ sind. Mit Hilfe der Fallsupervision schärfen Sie frühzeitig Ihr Verständnis und eröffnen sich Möglichkeiten für eine weitere gute Zusammenarbeit.



Der Fallsupervisor arbeitet anhand einer mediationsanalogen Struktur mit einzelnen Berufsträgern, Teams oder Mitarbeitern, je nach Wunsch. Eine Fallsupervision läuft zusammengefasst wie folgt ab:

- ▶ Zunächst klären Sie als Auftraggeber mit dem Supervisor organisatorische Fragen: Wer nimmt wann, wo und wie lange an der Fallsupervision teil? Die Fallsupervision ist vertraulich und freiwillig. Die Teilnehmenden entscheiden selbst, welche Inhalte „den Raum verlassen“.
- ▶ Die Fallsupervision beginnt mit dem Sachverhalt, den der sogenannte Fallgeber mit seinen persönlichen Fragestellungen zur Supervision stellt. Danach bilden die Teilnehmenden und der Supervisor Hypothesen, wie z. B. *„Es könnte sein, dass der Mandant unzufrieden mit dem Ergebnis der Beratung ist, weil wir uns zu wenig Zeit genommen haben, den Auftrag mit ihm zu klären und seine Erwartungshaltung eine andere war.“*. Die Hypothesen beziehen sich auf die Fragen, auf die der Fallgeber eine Antwort wünscht. Der Fallgeber benennt die Hypothesen, die ihn angesprochen haben.

- ▶ Sodann bieten der Supervisor und die Teilnehmenden dem Fallgeber Lösungsmöglichkeiten an. Der Fallgeber schöpft dabei aus den Erfahrungen, die diese zur Verfügung stellen. Er entscheidet sich für eine oder mehrere der vorgeschlagenen Lösungsoptionen.
- ▶ Der Fallgeber bewertet mit Blick auf seine eingangs gestellten Fragen, ob die Fallsupervision ihm genügend Erkenntnisse gebracht hat und welche Schritte er als nächstes geht. Damit entwickelt er seine eigene Lösung.

Fallsupervision bietet Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei bereits vorliegenden Haftungsfällen, aber auch präventiv die Chance, Situationen professionell zu klären und aus ihnen zu lernen. Durch die mit der Fallsupervision verbundene Reflexion werden Risiken sichtbar. Sie können benannt und dann auch vermieden werden. Gleichzeitig lässt sich die derzeit beste Lösung entwickeln. All das wirkt entlastend und qualitätssteigernd. Positive Auswirkungen auf die Gesundheit und die Wettbewerbsfähigkeit kommen hinzu (Theißen, Fall-Supervision – Wettbewerbsvorteil für Rechts- und Syndikusrechtsanwälte, RAK Düsseldorf, Kammermitteilungen, Seite 47: www.rak-dus.de).



Gegenstand der Fallsupervision sind berufliche Situationen, die als klärungsbedürftig oder belastend empfunden werden. Sie haben die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einer Fallsupervision diese Sachverhalte mit dem Ziel zu reflektieren, sie für sich zu klären und zu entscheiden, wie Sie am besten mit ihnen umgehen.

«



Dialog am Vorabend der IDW Arbeitstagung

Kurzfristig entschlossenen Versicherungsnehmern stehen letzte freie Plätze zur Verfügung: Einladung zum Dialog Baden-Baden am 12.11.2019

Kunden, die bereits am Vorabend der 61. IDW Arbeitstagung anreisen, laden wir ein, sich mit uns bei der Veranstaltung Dialog Baden-Baden am 12.11.2019 bei einem gemeinsamen Abendessen auf die Arbeitstagung einzustimmen. Der seit 2007 beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt Herr Dr. Erich Waclawik wird eine Keynote aus dem Themenspektrum „Aktuelles aus der Rechtsprechung

des BGH zur Haftung der Wirtschaftsprüfer“ halten. Die Veranstaltung ist für Sie kostenfrei. Eine Anmeldung ist auch kurzfristig über dialog@v-s-w.de oder telefonisch an unsere Mitarbeiterin Frau Julia Schild (0611 39606-34) möglich. Weitere Informationen zum Dialog Baden-Baden finden Sie auf unserer Webseite (v-s-w.de).

Impressum

Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 39606-0
Fax: +49 611 39606-67
E-Mail-Adresse: info@v-s-w.de
Web: v-s-w.de

vertreten durch den Leiter der VSW,
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
Anschrift wie oben,
E-Mail-Adresse: redaktion@v-s-w.de;
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt,
verantwortlich für den Inhalt;
Josef Pritzen, Rechtsanwalt;
Stefan Werner, Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt);
Christoph Richter, Rechtsanwalt

Fachautoren dieser Ausgabe

Treuhandtätigkeit: Daniel C. Beckhaus,
Rechtsanwalt; Verpackungsgesetz: Moritz
Blauth, Dipl.-Jurist; Auslandsdeckung:
F. Michael Thoma, Rechtsanwalt (Syndi-
kusrechtsanwalt); Fallsupervision:
Dr. Michaela Theißen, Rechtsanwältin,
Carl Heinrich Knoche & Partner, Partner-
schaftsgesellschaft von Rechtsanwälten
mbB, Düsseldorf

Beteiligte der Versicherergemeinschaft

Allianz Versicherungs-AG (führender Versi-
cherer): 42 %; AXA Versicherung AG: 34 %;
ERGO Versicherung AG: 24 %

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft,
Königinstraße 28, 80802 München;
Registriergericht: Amtsgericht München
HRB 75727;
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Klaus-Peter Röhler; Vorstand: Joachim
Müller (Vorsitzender), Aylin Somersan Coqui,
Jochen Haug, Dr. Jörg Hipp, Frank Sommer-
feld, Katja de la Viña, Dr. Dirk Vogler,
Dr. Rolf Wiswesser

Aufsichtsbehörde der beteiligten

Versicherer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-
aufsicht (BaFin), Bonn

Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden
und Geschäftspartner der VSW

Design/Satz

Fuenfwerken Design AG, Wilhelmstraße 30,
65183 Wiesbaden

Druck

AC Medienhaus GmbH, Ostring 13,
65205 Wiesbaden

Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio Werneke
(Editorial);
Mitmachfoto, Adobe Stock (Titel);
omersukrugoksu, iStockphoto LP;
Monkey Business, Adobe Stock;
Fuenfwerken Design AG (Illustrationen)

Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig
erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird
jedoch keine Gewähr übernommen.
Die Beiträge können unsere Beratung für
Ihren Einzelfall nicht ersetzen. Zur Geneh-
migung der Nutzung eines Beitrags gemäß
des Urheberrechts können Sie sich gern an
uns wenden.